



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Laura Weber, Christian Hierneis**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.04.2024

Versicherung Ehrenamtlicher bei Tätigkeiten im Naturschutzbereich

Im Bereich des Artenschutzes übernehmen Ehrenamtliche einen sehr großen Anteil der dafür nötigen Kartierungs- und Monitoringaufgaben. Leider kommt es dabei auch immer wieder zu Unfällen bei den ehrenamtlich Tätigen. Beispielsweise bergen Kontrollen von Nestern, Nisthöhlen o. Ä. oft besondere Gefahren, aus der Höhe zu stürzen. Nicht alle Ehrenamtlichen sind selbst hinreichend versichert, vor allem bei Unfällen, die langfristige Folgen haben. Die Fragen erfolgen im Hinblick darauf, dass solche Aufgaben oft auch für oder im Interesse von Naturschutzbehörden übernommen werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Möglichkeiten gibt es seitens der öffentlichen Hand in Bayern für die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer, sich gegen Unfälle versichern zu lassen? 3
2. Wer trägt die Beitragslast? 3
- 3.a) In welcher Höhe sind die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer bei Vollinvalidität abgesichert? 4
- 3.b) In welcher Höhe sind die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer bei teilweisen Einschränkungen je nach Schadensgrad abgesichert? 4
4. Warum sind manche ehrenamtlich engagierten Menschen, die für das Landesamt für Umwelt (LfU) wichtige Aufgaben übernehmen, aber nicht unmittelbar genau für diesen Fall vom LfU beauftragt wurden, wie z. B. Monitoring seltener Tier- und Pflanzenarten, im Schadensfall oft schlechter gestellt als andere bürgerschaftlich engagierte Menschen? 4
5. Warum weist das Land Bayern nicht deutlicher auf die Möglichkeit einer freiwilligen kostenfreien Anmeldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und damit umfassender Absicherung (z. B. wie bei gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Bayern) hin? 5
6. Mit welchen Kosten für den Freistaat Bayern wäre der vollumfängliche Zugang zur Landesunfallkasse für alle ehrenamtlich Engagierten verbunden? 5

7.	In welcher Form werden die Ehrenamtlichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich Unfallrisiken und einer nötigen Unfallversicherung aufgeklärt?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 13.05.2024

1. Welche Möglichkeiten gibt es seitens der öffentlichen Hand in Bayern für die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer, sich gegen Unfälle versichern zu lassen?

Für Kartiererinnen und Kartierer, die ehrenamtlich für die staatliche Naturschutzverwaltung in Bayern, etwa das Landesamt für Umwelt (LfU), tätig und für ihre Aufgabe ausdrücklich bestellt sind, besteht kraft Gesetzes Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (gUV; §2 Abs. 1 Nr. 10a 1. Alt. Sozialgesetzbuch [SGB] Siebtes Buch [VII]). Dies gilt auch für die übrigen vom LfU bestellten ehrenamtlich Tätigen beim Fledermausschutz, Muschelschutz, im Netzwerk große Beutegreifer, im Vogelschutz (Wiesenbrüterberaterinnen und -berater und Aktive im Vogelmonitoring für seltene Brutvögel und Wasservögel, wozu auch die Kartierer zählen) und bei der Kormoranberatung.

Versicherungsschutz kraft Gesetzes besteht auch für Personen, die für privatrechtliche Organisationen (Vereine/Verbände) im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (Kommunen) ehrenamtlich tätig sind (§2 Abs. 1 Nr. 10a 2. Alt. SGB VII).

Ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige sind in Bayern – unabhängig vom konkreten Engagementbereich – (nachrangig) über die Bayerische Ehrenamtsversicherung versichert. Ehrenamtlich ist eine Betätigung dann, wenn sie gemeinschaftlich, freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und dem Gemeinwohl dient. Auslagenersatz ist zulässig. Dabei sind insbesondere eine gewisse Verfestigung der Tätigkeit und ein Bezug zum öffentlichen Raum notwendig.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht aus einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung gilt nur für rechtlich unselbstständige Organisationen; rechtlich selbstständige Organisationen wie Vereine sind in der Pflicht, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen. Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Strukturen.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist eine Auffangversicherung und damit nachrangig, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich oder privat) geht im Schadensfall vor.

2. Wer trägt die Beitragslast?

Die Beitragslast für den Unfallversicherungsschutz in der gUV des unter Frage 1 genannten Personenkreises trägt allein der Freistaat Bayern bzw. die jeweilige Gebietskörperschaft (Kommune).

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern.

3.a) In welcher Höhe sind die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer bei Vollinvalidität abgesichert?

3.b) In welcher Höhe sind die ehrenamtlichen Kartiererinnen und Kartierer bei teilweisen Einschränkungen je nach Schadensgrad abgesichert?

Allgemeine Angaben zur Höhe einer Verletztenrente der gUV sind nicht möglich, denn die Höhe einer Verletztenrente richtet sich nach individuellen Gegebenheiten, insbesondere nach dem Jahresarbeitsverdienst (§§ 82, 85 SGB VII).

Im Bereich der Unfallversicherung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung beträgt der Versicherungsumfang 175.000 Euro maximal bei 100 Prozent Invalidität, 10.000 Euro im Todesfall, 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten und 1.000 Euro für Bergungskosten.

4. Warum sind manche ehrenamtlich engagierten Menschen, die für das Landesamt für Umwelt (LfU) wichtige Aufgaben übernehmen, aber nicht unmittelbar genau für diesen Fall vom LfU beauftragt wurden, wie z. B. Monitoring seltener Tier- und Pflanzenarten, im Schadensfall oft schlechter gestellt als andere bürgerschaftlich engagierte Menschen?

Da die Frage nicht klar erkennen lässt, welcher Personenkreis hier gemeint ist, wird sie allgemein beantwortet.

Die Naturschutzbehörden können von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden. Nur die von der Naturschutzverwaltung bestellten und für sie aktiv tätigen Ehrenamtlichen unterliegen der Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der gUV (§2 Abs. 1 Nr. 10a 1. Alt. SGB VII).

Daneben gibt es Ehrenamtliche, die alleine bzw. unabhängig oder im Rahmen ihres Engagements für einen gemeinnützigen Verband/Verein aktiv sind und deren Tätigkeit in manchen Fällen mittelbar der Naturschutzverwaltung zugutekommt, z. B. durch die Meldung von Artnachweisen. Für ihre Absicherung gelten die allgemeinen Regelungen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung.

Dazu zählen z. B. Aktive im Monitoring häufiger Brutvögel, die eine Kartierung für den Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. durchführen, welcher wiederum vom LfU beauftragt ist. Aber es gibt auch Ehrenamtliche, die als Vertreterin oder Vertreter einer Kreisgruppe eines gemeinnützigen Naturschutzverbands agieren und deren Daten direkt oder indirekt das LfU erreichen – ohne jegliche Form von Auftrag.

Weiter gibt es Spezialistinnen und Spezialisten, die die Beobachtung, Dokumentation und Erfassung von Tier- und Pflanzenarten ohne Anbindung an einen Naturschutzverband rein privat ausüben und ihre Erkenntnisse dem LfU mitteilen, indem sie beispielsweise die Artenschutzkartierung/„Karla“ bedienen oder dem LfU ihre Ergebnisse zukommen lassen. Darüber hinaus gibt es viele Ehrenamtliche, die ihr Engagement explizit ohne formale Bestellung durchführen wollen und ihre Daten dem LfU oder den Naturschutzbehörden zur Verfügung stellen.

Ihnen steht es je nach Art ihres Einsatzes grundsätzlich offen, um eine Bestellung durch eine Naturschutzbehörde zu ersuchen oder durch Mitarbeit in einem Naturschutzverband in den Versicherungsschutz der Ehrenamtsversicherung zu kommen.

Das LfU weist regelmäßig auf seinen verschiedenen jährlichen Tagungen für Ehrenamtliche (z. B. Ornithologentag der Vogelschutzwarte) oder auf den jährlichen Tagungen der Koordinationsstellen für Fledermausschutz und Muschelschutz auf das Konzept und die Vorteile der Bestellungen hin. Ebenso wird auf den obligatorischen Schulungen in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater oder die Netzwerkerinnen und Netzwerker Beutegreifer über das System der Bestellungen und den Umfang der Leistungen informiert.

Die Koordinationsstellen für Fledermausschutz haben in Abstimmung mit dem LfU vor ca. zwei Jahren in ihrem Fledermausrundbrief, der von über 1 000 überwiegend aktiven Fledermausschützerinnen und Fledermausschützern bezogen wird, das Bestellsystem und die verschiedenen Stufen des Versicherungsschutzes erläutert.

Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft können sich gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, wie z. B. Vorstände, Inhaberinnen und Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte in Natur- und Tierschutzvereinen, freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern (§6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII). Der jährliche Beitrag, der von den Ehrenamtlichen selbst zu tragen ist, beträgt aktuell 4,95 Euro pro Versicherungsverhältnis (Stand: 2024). Bei Eintritt eines Versicherungsfalles richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorgaben des SGB VII.

5. Warum weist das Land Bayern nicht deutlicher auf die Möglichkeit einer freiwilligen kostenfreien Anmeldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und damit umfassender Absicherung (z. B. wie bei gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Bayern) hin?

Ob die freiwillige Versicherung über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft möglich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall (zu den Voraussetzungen siehe Antwort zu Frage 4). Eine generelle Aufklärung hierüber kann im Rahmen der Veranstaltungen und Informationen für die Ehrenamtlichen (siehe hierzu Antwort zu Frage 4) künftig aufgenommen werden. Für die bestellten Ehrenamtlichen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz jedoch ohnehin (siehe Antworten zu Fragen 1 und 4).

6. Mit welchen Kosten für den Freistaat Bayern wäre der vollumfängliche Zugang zur Landesunfallkasse für alle ehrenamtlich Engagierten verbunden?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7. In welcher Form werden die Ehrenamtlichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich Unfallrisiken und einer nötigen Unfallversicherung aufgeklärt?

Ein Großteil der Tätigkeiten der bestellten ehrenamtlichen Personen ist mit dem normalen Lebensumfeld und Verhalten der Menschen wie Wanderungen, Gespräche, Besichtigungen usw. vergleichbar, sodass hierfür keine besondere Aufklärung erfolgt. Das Tragen adäquater Bekleidung (wetterabweisend) und rutschfesten Schuhwerks wird beispielsweise vorausgesetzt.

Eine Aufklärung kommt zum Tragen, wenn besondere Aspekte der Sicherheit oder Gesundheit zu beachten sind. In keinem Fall ist die ehrenamtliche Tätigkeit in irgend-

einer Form mit einer Verpflichtung verbunden, Risiken irgendwelcher Art einzugehen. Die Aktiven werden auf mögliche Gefahren hingewiesen und entscheiden daraufhin eigenverantwortlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.